

Mitteilungsblatt vom 01.12.2017

Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 für das
Wohnbaugebiet "Kreuzfeld"
mit integriertem Grünordnungsplan**

Der Gemeinderat Diebach hat mit Beschluss vom 10.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Nr. 8 „Kreuzfeld“ in Diebach mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen und die vorgestellte Planung gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Öffentliche Auslegung nach § 13b i.V.m. 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines "Allgemeinen Wohngebietes" gemäß § 4 BauNVO am nordöstlichen Ortsrand von Diebach.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Nutzbarmachung von Flächen zur Wohnnutzung, welche sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000m². Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Somit ist das beschleunigte Verfahren nach § 13b i.V.m. 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes zulässig.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach Abs. 5 Satz 3 und §10 Abs. 4 abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Kreuzfeld" ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Eine parallele Änderung der Flächennutzungsplanung ist nicht erforderlich.

Im beschleunigten Verfahren wird die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) in den Fällen der Bebauungspläne mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² (§13a Abs.1 Satz 2 BauGB) nicht angewandt. In diesen Fällen gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4). Dies gilt analog für die Bebauungspläne nach § 13 b BauGB mit einer Grundfläche von weniger als 10.000m².

Die Größe des Plangebiets umfasst eine Fläche von 1,66 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

- im Westen durch die Ortsstraße mit der Flurnummer 249 und den Grundstücken mit der Fl.Nr. 246 und 248 der Gemarkung Diebach
- im Süden durch die Ortsstraße mit der Flurnummer 249 der Gemarkung Diebach
- im Norden durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit der Flurnummer 252 der Gemarkung Diebach

- im Osten durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 250 der Gemarkung Diebach

Der Geltungsbereich beinhaltet Teilflächen der Grundstücke mit der Flurnummern 249 (Straße), 250 und 251 (Wirtschaftsweg) der Gemarkung Diebach

Die genaue Abgrenzung kann der nachstehenden Karte entnommen werden:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kreuzfeld“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.10.2017 liegt einschließlich der Begründung und der saP

in der Zeit vom

11.12.2017 bis einschl. 16.01.2018

im Rathaus der Gemeinde Diebach während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Fr 8.⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr, Mo, Mi, und Do zusätzlich 14.⁰⁰ -15.⁰⁰ Uhr sowie Di zusätzlich 14.⁰⁰-18.⁰⁰ Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter "www.diebach.de - Wirtschaft & Bauen - Bekanntmachungen Bebauungspläne" einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kreuzfeld“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Diebach, den 01.12.2017

gez: Hofacker, 1. Bürgermeisterin